



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Februar 1989

Nummer 11

Inhalt

I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20025	10. 2. 1989	RdErl. d. Innenministers Anwendung der Besonderen Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung)	146

II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
Hinweise	
Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 4 v. 31. 1. 1989	162
Nr. 5 v. 8. 2. 1989	162

20025

**Anwendung
der Besonderen Vertragsbedingungen
für die Planung von DV-gestützten Verfahren
(BVB-Planung)**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1989 –
V B 1/51 – 09.07

Anlage 1 Die Besonderen Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (Anlage 1) und der **Anlage 2** Planungsschein (Anlage 2) sind eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und modifizieren die VOL/B für den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung. Sie sind „Ergänzende Vertragsbedingungen“ im Sinne von § 9 Nr. 2 Abs. 2 Satz 1 VOL/A (neu). Die für den Dienstgebrauch bestimmten Erläuterungen für die Anwendung der BVB-Planung sowie die Erläuterungen zu den bisher eingeführten BVB-Vertragswerken können beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstr. 51, 4000 Düsseldorf, angefordert werden.

Die BVB-Planung sind für die Landesverwaltung anzuwenden, wenn Planungsleistungen für die Schaffung neuer oder Änderung bestehender Verfahren gegen Vergütung erbracht werden sollen. Diese umfassen

- vorbereitende Arbeiten für ein Grobkonzept,
- die Erarbeitung des Grobkonzeptes,
- die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes

sowie andere damit zusammenhängende, vereinbarte Leistungen (§ 1).

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird im Interesse einer einheitlichen Vertragspolitik der öffentlichen Verwaltung empfohlen, bei Vertragsabschlüssen ebenfalls die BVB-Planung zugrunde zu legen.

Der RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei und allen Landesministern.

**Besondere Vertragsbedingungen
für die Planung von DV-gestützten Verfahren
(BVB-Planung)**

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Planung von DV-gestützten Verfahren (Planungsleistungen)* und andere damit zusammenhängende vereinbarte Leistungen. Planungsleistungen im Sinne dieser Bedingungen sind

- a) vorbereitende Arbeiten für ein Grobkonzept,
- b) die Erarbeitung des Grobkonzeptes,
- c) die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes.

§ 2**Art und Umfang der Leistungen**

Art und Umfang der beiderseitigen Leistungen werden durch die vertraglichen Abmachungen geregelt. Maßgebend dafür sind:

- a) Planungsschein,
- b) nachstehende Bedingungen einschließlich Begriffsbestimmungen (Anhang 1),
- c) Richtlinien und Fachnormen, soweit sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe allgemein angewandt werden,
- d) Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL/B).

Bei Unstimmigkeiten gelten die vertraglichen Abmachungen in der vorstehenden Reihenfolge.

§ 3**Leistungen des Auftragnehmers**

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe der vertraglichen Abmachungen, dem Stand von Wissenschaft und Technik bei Vertragsabschluß und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit die Planungsleistungen sowie vereinbarte sonstige Leistungen zu erbringen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bis zum Zeitpunkt der Abnahme über nach Vertragsabschluß eintretende Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik und über am Markt bekanntgewordene neue Produkte, die möglicherweise Auswirkungen auf den Vertragsgegenstand haben, informieren.

Wenn der Auftragnehmer erkennt, daß eine Forderung an das Verfahren objektiv nicht erfüllbar ist oder aufgrund des Fortganges der Arbeiten eine Anpassung der Leistungsbeschreibung (Ziffer 1 bis 3 des Planungsscheines) oder von Forderungen zur Vertragsausführung notwendig ist, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber wird seinerseits unverzüglich über eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder von Forderungen zur Vertragsausführung entscheiden.

Beinflußt eine Änderung der Leistungsbeschreibung oder eine nachträgliche Forderung des Auftraggebers zur Vertragsausführung vertragliche Regelungen, z. B. Preis, Ausführungsfristen, wird unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung im Planungsschein unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderaufwendungen vereinbart. Kommt eine Anpassung des Planungsscheines nicht innerhalb von 21 Kalendertagen nach Zugang des Verlangens des Auftragnehmers zur Anpassung der vertraglichen Regelungen zu stande, so werden die Arbeiten auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarungen weitergeführt, soweit der Auftraggeber den Vertrag nicht gemäß § 14 kündigt. Erfordert das Änderungsverlangen eine Unterbrechung der Arbeiten, so kann der Auftragnehmer für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Vergütung sowie die entsprechende Erhöhung einer vereinbarten Obergrenze bzw. die entsprechende Erhöhung eines vereinbarten Festpreises verlangen, wenn und soweit die von der Unterbrechung betroffenen Arbeitnehmer nicht anderweitig eingesetzt werden konnten und dem Auftraggeber dies schriftlich mitgeteilt wurde. Ausführungsfristen verlängern sich um die Zahl der Kalendertage, an denen wegen des Änderungsverlangens die vertraglichen Arbeiten unterbrochen werden mußten.

^{*}) Für die Abgrenzung zwischen den BVB-Planung und den BVB-Erstellung ist Anhang 2 maßgebend

2. Der Auftraggeber hat über die Ergebnisse seiner Arbeiten eine ausführliche, schriftliche Dokumentation vorzulegen. Sofern im Planungsschein nichts anderes vereinbart ist, muß die Dokumentation folgenden Anforderungen genügen:

- a) Dokumenten, die Grundlagen für Entscheidungen des Auftraggebers zur Weiterführung des Verfahrens beinhalten, sind Kurzfassungen der entscheidungsrelevanten Informationen vorzustellen.
- b) Der Ist-Zustand ist in dem Umfang darzustellen, wie das für die Verständlichkeit der Dokumentation erforderlich ist.
- c) Das Grobkonzept muß entsprechend seiner Funktion als Vorgabe für die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes sowie des DV-technischen Feinkonzeptes einen gesonderten fachlichen und DV-technischen Teil enthalten.

Für die vom Auftraggeber zu treffende Entscheidung über das Grobkonzept hat der Auftragnehmer alle erarbeiteten alternativen Lösungswägen zusammen mit ihrer Bewertung in geeignet dokumentierter Form vorzulegen und im vereinbarten Umfang zu erläutern. Der für die Weiterführung des Verfahrens vorgeschlagene Lösungsweg ist unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeits-(Nutzen-Kosten-) Erwägungen so zu detaillieren, daß der Auftraggeber die maßgebenden Gründe leicht nachvollziehen kann.

- d) Sofern das fachliche Feinkonzept die Beschaffung von DV-Leistungen vorsieht, sind die dazu erforderlichen Vorgaben gesondert darzustellen und eindeutig und erschöpfend zu beschreiben, so daß sie als Leistungsbeschreibung für ein wettbewerbliches Vergabeverfahren verwandt und von allen Bewerbern im gleichen Sinne verstanden werden können.

Vorgaben für das Erstellen von DV-Programmen haben Ziffer 3 des Erstellungsscheines zu den Besonderen Vertragsbedingungen für das Erstellen von DV-Programmen zu entsprechen.

Der Auftragnehmer ist nach Übergabe der Dokumentation zu einer eingehenden Besprechung mit dem Auftraggeber verpflichtet. Soweit nichts anderes vereinbart ist, hat er hierfür mindestens 1 Tag am Sitz des Auftraggebers zur Verfügung zu stehen.

3. Für die Ausführung der Leistung und einzelner in sich abgeschlossener Teile der Leistung sind die im Planungsschein vereinbarten Ausführungsfristen (Zeit- und Aktivitätenplan) maßgebend. Erkennt der Auftragnehmer, daß er die Ausführungsfristen nicht einhalten kann, hat er dem Auftraggeber unverzüglich die Gründe und die Dauer für die voraussichtliche Verzögerung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Verlängerung der Ausführungsfristen besteht unbeschadet § 12 nicht.

4. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für die sachgerechte Auswahl und Anwendung der Arbeitsmethoden, soweit in der Leistungsbeschreibung nichts anderes vereinbart ist. Er ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Arbeiten zu unterrichten und Zwischenergebnisse mitzuteilen. Darüber hinaus kann der Auftraggeber Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und ggf. Auszüge hiervon verlangen. Einzelheiten und eine evtl. Vergütung für Zwischenberichte werden im Planungsschein vereinbart.

5. Auftragnehmer und Auftraggeber benennen jeweils eine Ansprechstelle. Der Auftragnehmer hat die ihm vom Auftraggeber benannte Ansprechstelle für verbindliche Auskünfte zu Forderungen des Auftraggebers zur Vertragsausführung sowie für alle sich aus der Vertragserfüllung ergebende Fragen einzuschalten, wenn und soweit die Ausführung des Auftrags dies erfordert, sowie in den Fragen, in denen sich der Auftraggeber die Mitwirkung vorbehalten hat. Die Ansprechstelle wird unverzüglich die zur Vertragsausführung erforderlichen Auskünfte erteilen und Forderungen stellen. Sie sind nur verbindlich, wenn sie in einem von den beiderseitigen Ansprechstellen unterzeichneten Ausführungsprotokoll niedergelegt sind; dies hat ebenfalls unverzüglich zu erfolgen.

Hat der Auftragnehmer neben dem Grobkonzept auch das fachliche Feinkonzept zu erarbeiten, wird er das Grobkonzept unverzüglich nach Fertigstellung der Ansprechstelle des Auftraggebers zur Kenntnis geben. Der Auftraggeber wird

- das Grobkonzept unverzüglich prüfen sowie von ihm erkannte Mängel und die erforderlichen Entscheidungen für die Weiterführung des Verfahrens unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen.
6. Die vom Auftragnehmer zur Erfüllung seiner Leistungen eingesetzten Arbeitnehmer müssen die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen besitzen. Im Planungsschein kann die fachliche Qualifikation der einzusetzenden Arbeitnehmer festgelegt werden.
- Wenn ein zur Vertragserfüllung eingesetzter Arbeitnehmer des Auftragnehmers durch einen anderen ersetzt werden muß, so geht dessen Einarbeitung zu Lasten des Auftragnehmers.
- Der Auftraggeber kann mit schriftlicher Begründung den unverzüglichen Austausch eines Arbeitnehmers verlangen, wenn dieser wiederholt gegen vertragliche Pflichten verstößen hat. Die durch den Wechsel entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

§ 4

Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Er wird dafür sorgen, daß der Ansprechstelle fachlich qualifiziertes Personal angehört.

Einzelheiten der Mitwirkung des Auftraggebers werden im Planungsschein festgelegt, z. B. die Bereitstellung von Personal, Sachmitteln, Arbeitsplätzen sowie Fristen und Termine hierfür. Soweit im Planungsschein nichts Abweichendes vereinbart ist, erbringt der Auftraggeber die ihm obliegende Mitwirkung unentgeltlich. Der Auftragnehmer trägt die Kosten für die von ihm geführten Telefongespräche, soweit nichts anderes vereinbart ist.

§ 5

Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält mit der Entstehung oder Bearbeitung, soweit im Ausnahmefall nichts anderes vereinbart ist, das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht, die im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen. Er hat insbesondere das Recht, zu vervielfältigen und zu ändern sowie ohne besondere Einwilligung des Auftragnehmers unter Namensangabe des Auftragnehmers über die Leistungen öffentlich zu berichten.

Das Verfügungsrecht des Auftragnehmers an eingebrachten oder entwickelten Modellen, Methoden, Bausteinen u. ä. bleibt unberührt.

Das vom Auftraggeber erworbene übertragbare Nutzungsrecht berechtigt ihn nur, anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung und privatrechtlich organisierten Datenzentralen nach der Abnahme ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an den erbrachten Planungsleistungen einzuräumen, den Datenzentralen jedoch nur insoweit, als es zur Erfüllung der von diesen für Stellen der öffentlichen Verwaltung zu erledigenden Aufgaben erforderlich ist. Im Planungsschein kann ein weitergehendes Recht zur Übertragung festgelegt werden. Das Nutzungsberecht des Auftraggebers bleibt unberührt.

2. Der Auftraggeber hat Dritte, denen er vom Auftragnehmer erbrachte Planungsleistungen zur Abgabe von Angeboten oder zur Vergabe von Aufträgen zugänglich macht, zu verpflichten, die Planungsleistungen nur für diese Zwecke zu nutzen.
3. Der Auftragnehmer bedarf zu Veröffentlichungen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6

Vergütung

1. Die Vergütung ist im Planungsschein vereinbart. Sofern für einzelne in sich abgeschlossene Teilleistungen eine Zahlung erfolgen soll, ist die Vergütung hierfür im Planungsschein gesondert festzulegen. Die vereinbarte Vergütung umfaßt alle nach diesem Vertrag vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen.
2. Die vereinbarte Vergütung gilt grundsätzlich für die Dauer des Vertrages, es sei denn, daß entsprechend den „Grundsätzen zur Anwendung von Preisvorbehalt bei öffentlichen Aufträgen“ vom 4. Mai 1972 (Gemeinsames Ministerialblatt 1972 S. 384 und 1974 S. 75) im Planungsschein ein Preisvorbehalt vereinbart wird.

3. Eine Preisänderung auf Grund einer Änderung der Umsatzsteuer ist nur möglich, wenn ein Preisvorbehalt für die Umsatzsteuer vereinbart ist. In diesem Fall kann die Umsatzsteuer mit dem am Tage des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatz (§ 13 Umsatzsteuergesetz) in Rechnung gestellt werden.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuerschuld durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese anteilig bei der Berechnung des neuen Preises zu berücksichtigen. Wird aus Anlaß der Änderung des Umsatzsteuergesetzes eine gesetzliche Regelung für die Abwicklung bestehender Verträge getroffen, so tritt an Stelle der vertraglichen Regelung die gesetzliche.

§ 7

Zahlungen

1. Der Auftraggeber wird die Rechnungen unverzüglich nach Eingang prüfen, feststellen und nach der Abnahme zahlen. Eine vereinbarte Vergütung für in sich abgeschlossene Teile der Leistung ist unverzüglich nach der Teilabnahme zu zahlen. In der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer alle Teil- und Abschlagszahlungen aufzuführen. Ist ein Selbstkostenerstattungspreis vereinbart, sind in der Rechnung die erbrachten Personal- und Sachleistungen prüffähig anzugeben; der Rechnung sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, Tätigkeitsnachweise beizufügen.
2. Rechnungen über im Planungsschein vereinbarte Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsmäßigen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages werden unverzüglich geprüft, festgestellt und gezahlt. In jeder Abschlagsrechnung, die als solche zu kennzeichnen ist, sind die erbrachten Leistungen prüffähig anzugeben.
3. Muß der Auftragnehmer Beträge aus von ihm zu vertretenden Gründen ganz oder teilweise zurückzahlen, so ist der zurückzuzahlende Betrag vom Tage der Zahlung bis zu ihrer Rückzahlung mit 2 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

§ 8

Verzug

1. Kommt der Auftragnehmer in Verzug und überschreitet der Verzug 30 Kalendertage oder eine im Planungsschein vereinbarte andere Anzahl von Kalendertagen, so ist für jeden Tag des Verzugs eine Geldsumme in Höhe von 1/1500 der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung zu zahlen. Sofern die für die Berechnung der Geldsumme maßgebende Vergütung nicht feststeht, wird bei einem Selbstkostenerstattungspreis eine evtl. festgelegte Obergrenze zugrunde gelegt; bei in sich abgeschlossenen Teilleistungen wird die maßgebende Vergütung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Die Zahlungspflicht ist auf 100 Verzugstage beschränkt. Die Geldsumme kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.
- Gerät der Auftragnehmer nur mit Teilleistungen in Verzug, so treten die Verzugsfolgen nur für die noch fehlenden Teile der Leistung ein, wenn der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen aufgabengerecht nutzen kann. Sofern der Auftraggeber die bereits erbrachten Leistungen nicht aufgabengerecht nutzen kann, teilt er dem Auftragnehmer unverzüglich die Gründe schriftlich mit. Die Verzugsfolgen für die bereits erbrachten Leistungen beginnen frühestens am Tage nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer; in diesem Fall ist die Nutzung durch den Auftraggeber ausgeschlossen, und der Auftragnehmer kann für die Dauer des Verzugs die Rückgabe der entsprechenden Teilleistungen verlangen.
2. Im Falle des Verzuges kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten wird. Hat der Auftraggeber bereits Teilleistungen abgenommen, kann er den Rücktritt auf die noch fehlenden Teile der Leistung beschränken. Wenn sein Interesse an der gesamten Leistung durch den Verzug aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten; dies soll der Auftraggeber schon bei der Nachfristsetzung zu erkennen geben. Im Falle des Rücktritts hat der Auftraggeber nach seiner Wahl die vom Auftragnehmer erhaltenen Planungsleistungen und die selbst hergestellten Vervielfältigungen zurückzugeben oder zu vernichten; die Vernichtung teilt der Auftraggeber dem

Auftragnehmer unverzüglich nach erfolgtem Rücktritt schriftlich mit.

Erfolgt der Rücktritt wegen Verzugs des Auftragnehmers, zahlt der Auftragnehmer unabhängig vom Zeitpunkt des Rücktritts eine Geldsumme von je Tag 1/1500 der Vergütung für die in Verzug geratene Leistung für 100 Verzugstage. Eine nach Nummer 1 zu leistende Geldsumme wird angerechnet.

§ 9 Abnahme

Entsprechen die Planungsleistungen des Auftragnehmers den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokollen (§ 3 Nr. 5 Abs. 1 Satz 4), erklärt der Auftraggeber unverzüglich schriftlich die Abnahme, spätestens einen Monat nach Übergabe und Besprechung der Dokumentation. Andernfalls teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Abweichungen von den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokolle mit. Die Abnahme darf nicht wegen unerheblicher Mängel verweigert werden; diese werden in der Abnahmeeklärung festgehalten.

Der Auftragnehmer wird unverzüglich die Mängel beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Der Auftraggeber kann dem Auftragnehmer für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist mit der Erklärung setzen, daß er nach Ablauf dieser Frist vom Vertrag zurücktreten wird, wenn nicht die Mängelbeseitigung rechtzeitig erfolgt ist.

Kommt die Besprechung der Dokumentation aus im Einflußbereich des Auftraggebers liegenden Gründen nicht innerhalb des im Planungsschein festgelegten Zeitraumes zustande, so beginnt die Frist gemäß Absatz 1 Satz 1 mit dem ersten Tage nach Ablauf des Zeitraumes zu laufen. Der Anspruch des Auftraggebers zur Besprechung bleibt unberührt. Ein durch die verspätete Besprechung der Dokumentation entstehender nachgewiesener notwendiger Mehraufwand ist vom Auftraggeber zu ersetzen.

Erklärt der Auftraggeber nicht fristgerecht die Abnahme oder die Gründe für die Nichtabnahme, kann der Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Planungsleistungen gelten mit Ablauf der Frist als abgenommen, wenn der Auftraggeber weder die Abnahme erklärt noch Gründe für die Nichtabnahme nennt.

Die Absätze 1 und 4 gelten entsprechend für Teilleistungen, wenn dafür eine Abnahme durch den Auftraggeber vereinbart ist.

§ 10 Gewährleistung

1. Der Auftragnehmer gewährleistet, daß seine Leistungen den vertraglichen Abmachungen einschließlich Ausführungsprotokollen entsprechen.
2. Die Dauer der Gewährleistung wird im Planungsschein vereinbart; sie soll 12 Monate nicht unterschreiten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme, bei Abnahme von Teilleistungen mit der Abnahme der letzten Teilleistung (§ 9 Abs. 5).
3. Der Auftraggeber wird Mängel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer mitteilen. Mängel, die in der Abnahmeeklärung festgehalten wurden, und Mängel, die der Auftraggeber vor Ablauf der Gewährleistungsfrist geltend macht, werden vom Auftragnehmer auf seine Kosten beseitigt. Der Auftragnehmer wird mit der Mängelbeseitigung unverzüglich beginnen und sie ohne Verzögerung durchführen.

Der Auftraggeber kann für die Mängelbeseitigung eine angemessene Nachfrist setzen. Sind die Mängel nach Ablauf der Frist noch nicht behoben, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Ersatz des Aufwandes verlangen, der ihm bei Mängelbeseitigung durch eigene Mitarbeiter oder Dritte entsteht.

Für den Fall, daß wegen des Mangels das Interesse des Auftraggebers an der Leistung aufgehoben oder nicht nur unerheblich gemindert ist, findet § 8 Nr. 2 entsprechend Anwendung.

§ 11 Haftung

1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, daß die vertraglichen Leistungen im Bereich der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre Nutzung gemäß § 5 ausschließen bzw. einschränken.
2. Die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, daß der Auftragnehmer mit sei-

nen Leistungen in Verzug gerät, sowie für Schäden des Auftraggebers aufgrund von Gewährleistungsmängeln ist in §§ 8 und 10 abschließend geregelt; weitere Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Im übrigen haften Auftraggeber und Auftragnehmer einander für von ihnen zu vertretende Schäden je Schadensereignis bei Personen- und Sachschäden bis 1 Million DM und bei anderen Schäden bis zur Höhe des nach diesem Vertrag zu zahlenden Gesamtvergütung. Abweichend davon haftet der Auftragnehmer bei einem von ihm zu vertretenden Verstoß gegen eine Datenschutzvorschrift oder eine Sicherheitsvereinbarung bis zu dem Betrag, den der Auftraggeber auf Grund des Verstoßes an Dritte zu zahlen hat, höchstens bis zu dem nach Satz 4 versicherbaren Betrag, jedoch mindestens bis zur Höhe von 250 000 DM für jeden Betroffenen und jedes Schadensereignis. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer den Nachweis verlangen, daß diese Ansprüche – soweit sie zu angemessenen Bedingungen bei einem im Bereich der Europäischen Gemeinschaften zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer versicherbar sind – durch eine Versicherung abgedeckt sind.

§ 12 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

1. Soweit der Auftragnehmer seine vertraglichen Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für den Auftragnehmer unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für ihn keine nachteiligen Rechtsfolgen ein. Das gilt nicht, wenn die Behinderung oder Unterbrechung durch einen Arbeitskampf verursacht wird, den der Auftragnehmer durch rechtswidrige Handlungen verschuldet hat.
Tritt die Behinderung oder Unterbrechung aus den in Absatz 1 genannten Gründen bei Unterauftragnehmern ein, so gilt Absatz 1 entsprechend.
2. Sieht sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich anzusegnen. Sobald zu übersehen ist, zu welchem Zeitpunkt die Leistung wieder aufgenommen werden kann, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen.
Ausführungsfristen verlängern sich angemessen, wenn die Behinderung vom Auftraggeber zu vertreten ist. Sie verlängern sich außerdem angemessen, wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkungshandlung unterlassen oder nicht fristgerecht erbracht hat.
3. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, hat der Auftragnehmer unter schriftlicher Mitteilung an den Auftraggeber die Leistungen ohne besondere Aufforderung unverzüglich wieder aufzunehmen.
4. Die Nummern 1 bis 3 gelten entsprechend für die vertraglichen Leistungen des Auftraggebers.

§ 13 Geheimhaltung, Sicherheit

1. Der Auftragnehmer hat mit der gebotenen Sorgfalt darauf hinzuwirken, daß alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weitergeben oder sonst verwerten. Eine nach Datenschutzrecht erforderliche Verpflichtung dieser Personen auf die Wahrung des Datengeheimnisses ist vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzunehmen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, daß sich die von ihm mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrags vorgesehenen Personen dem Verfahren für den personellen Geheimschutz unterziehen und nur überprüfte Personen mit der Bearbeitung oder Erfüllung dieses Vertrages betraut werden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle ihm Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen vertraulich zu behandeln; im übrigen bleibt der Erfahrungsaustausch zwischen den öffentlichen Auftragnehmern unberührt.

Nicht unter die vorstehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien fallen nicht geschützte Ideen, Konzeptionen, Erfahrungen und sonstige Techniken, die sich aus Anlaß der Vertragsfüllung ergeben und sich ausschließlich auf die Daten-

verarbeitung beziehen, sowie andere Kenntnisse und Informationen, die offenkundig sind.

Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen, die vom Auftraggeber als schutzbedürftig bezeichnet sind, gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber diese Unterlagen einschließlich Vervielfältigungen spätestens mit Ablauf der Gewährleistung herauszugeben.

Der Auftragnehmer hat die erbrachten Planungsleistungen angemessen gegen eine nicht vertragsgemäße Nutzung, Vervielfältigung und Weitergabe zu sichern. Dies gilt entsprechend für den Auftraggeber, wenn dem Auftragnehmer das Weitergaberecht eingeräumt wurde.

2. Über die Verpflichtungen der Nummer 1 hinaus können Sicherheitsvereinbarungen im Planungsschein oder in einem gesonderten Vertrag getroffen werden.
3. Der Auftraggeber kann fristlos ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Nummer 1 Abs. 1 und 2 schuldhaft innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt oder vom Auftragnehmer Datenschutzvorschriften oder Sicherheitsvereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt werden. Der Auftragnehmer hat Anspruch auf anteilige Vergütung der bis zum Rücktritt geleisteten nachgewiesenen und dem

Auftraggeber zur Verfügung gestellten Arbeiten, soweit der Auftraggeber für sie Verwendung hat; nicht verwendbare Leistungen werden dem Auftragnehmer zurückgegeben.

§ 14 Kündigung

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ganz oder zu einem Teil schriftlich kündigen. Die Kündigungsfolgen richten sich nach § 649 BGB.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Erfüllungsort wird im Planungsschein angegeben.
2. Für Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das Gericht zuständig, in dessen Bezirk diejenige Stelle des Auftraggebers ihren Sitz hat, die für die Prozeßvertretung zuständig ist, sofern die Voraussetzungen nach § 38 der Zivilprozeßordnung vorliegen; der Gerichtsstand wird im Planungsschein angegeben.

§ 16 Schriftform

Der Vertrag, seine Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; sie müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Anhang 1
zu den Besonderen Vertragsbedingungen für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung)

B e g r i f f s b e s t i m m u n g e n

DV-gestützte Verfahren:	Aufgabendurchführung, bei der DV-Anlagen, -Geräte, -Programme (entsprechend DIN 44 300) eingesetzt werden sollen.	Fachliches Feinkonzept:	Vollständige Festlegung eines Verfahrens durch detaillierte Beschreibung seiner Funktionen, der Schnittstellen und des Zusammenwirkens der Funktionen sowie der von ihnen benötigten und zu erzeugenden Informationen. Bei DV-gestützten Verfahren sind deren maschinell auszuführende Funktionen als solche ausgewiesen.
Vorbereitende Arbeiten:	Der Erarbeitung des Grobkonzeptes vorausgehende Arbeiten wie das Erarbeiten der Verfahrensidee, der Ist-Analyse und der Forderungen an das DV-gestützte Verfahren (vgl. Anhang 2 Abschnitt 1.1 bis 1.3).	DV-technisches Feinkonzept:	Festlegung der DV-technischen Realisierung der maschinell auszuführenden Funktionen eines DV-gestützten Verfahrens zur Erfüllung der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Anforderungen an die Programme; die Festlegung ermöglicht unmittelbar und ohne weitere Vorarbeiten die Programmierung.
Grobkonzept:	Der nach vorbereitenden Arbeiten aus erarbeiteten alternativen Lösungswegen für die Weiterführung des Verfahrens vorgeschlagene Lösungsweg. Lösungsweg in diesem Sinne ist ein Verfahrenskonzept, das die Forderungen an Leistung und Eigenschaften des Verfahrens berücksichtigt.	Geldsumme:	Geldsumme gemäß § 339 BGB.

Anhang 2
zu den Besonderen Vertragsbedingungen
für die Planung von DV-gestützten Verfahren (BVB-Planung)

Hinweise zum sachlichen Geltungsbereich (§ 1)

Grundlage für die Abgrenzung der BVB-Planung von den BVB-Erstellung ist das nur diesem Zweck dienende nachfolgende Phasenkonzept. Dieses Phasenkonzept gibt das unter Berücksichtigung der vielen bestehenden Konzepte mit der Herstellerdelegation notwendigerweise herbeizuführende gemeinsame Verständnis wieder, welche Leistungen zur Entwicklung eines DV-Verfahrens der Planung zuzurechnen sind und welche nach den BVB-Erstellung vergeben werden. Unberührt bleiben geltende Regelungen zur Durchführung von DV-Verfahren (z. B. Empfehlungen des Bundesministers des Innern für die Durchführung von DV-Vorhaben vom 7. 1. 1980, Bundesanzeiger Nr. 8 vom 12. 1. 1980; Rahmenrichtlinien des Kooperationsausschusses ADV Bund/Länder/Kommunaler Bereich für die Gestaltung von ADV-Verfahren in der öffentlichen Verwaltung).

I. Planung von DV-gestützten Verfahren

(Verfahrensplanung – 1. Abschnitt)

- 1. Verfahrensidee – Abschnitt 1.1 } Vorbereitende Arbeiten
- 2. Ist-Analyse – Abschnitt 1.2 } für die Erarbeitung des
- 3. Forderungen – Abschnitt 1.3 } Grobkonzeptes
- 4. Grobkonzept – Abschnitt 1.4
- 5. Fachliches Feinkonzept – Abschnitt 1.5
(vgl. Begriffsbestimmung im Anhang 1)

II. BVB-Erstellung

(Verfahrensrealisierung – 2. Abschnitt und ggf. Verfahrenseinführung – 3. Abschnitt)

- 1. DV-technisches Feinkonzept – Abschnitt 2.1.1
(vgl. Begriffsbestimmung im Anhang 1)
- 2. Programmierung – Abschnitt 2.1.2
- 3. Herbeiführen der Funktionsfähigkeit, Funktionsprüfung – Abschnitt 2.1.3
(Integration und Systemtest)
und soweit vereinbart (vgl. § 1 Nr. 1 Abs. 2, § 16 Nr. 3, § 16 Nr. 4)
- 4. Unterstützung beim Einsatz des Programms – Abschnitt 2.2
(Einführungsvorbereitung)
- 5. Personalausbildung – Abschnitt 2.2.2
(Schulung)
- 6. Mitwirkung beim Verfahrenstest – Abschnitt 2.3
(Verfahrenstest)
- 7. Mitwirkung bei der Verfahrenseinführung – Abschnitt 3
(Verfahrenseinführung)

Phasenkonzept

Zwischen- und Endergebnisse einzelner Phasen, die für nachfolgende Phasen von Bedeutung sind, sind in geeigneter Form zu dokumentieren.

Die zu den einzelnen Themen aufgeführten Stichworte und Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1 Abschnitt: Verfahrensplanung

1.1 Phase: Verfahrensidee

1.1.1 Erstellung der Problembeschreibung

- auslösende Momente für das Vorhaben
- bereits erkannte Schwachstellen
- Randbedingungen
(finanziell, gesetzlich, personell)

1.1.2 Abgrenzung

- zu bearbeitende/nicht zu bearbeitende Aufgaben
- Einbettung in die organisatorische und technische Umgebung

1.1.3 Festlegung von Zieldefinition und -bewertung

- geschäftspolitische Ziele
- verfahrenstechnische Ziele
- DV-technische Ziele
- Prioritätenvergabe für die Ziele

1.2 Phase: Ist-Analyse

1.2.1 Durchführung der Ist-Aufnahme

- Festlegung der Untersuchungsmethoden
(Konferenz, Interview, Fragebogen)
- Erhebung der Organisationsstruktur und der tatsächlichen Abläufe
- Erhebung des Datenflusses mit Mengen- und Zeitangaben
- Abschätzung der zukünftigen Entwicklung
- Erhebung sonstiger relevanter Informationen

1.2.2 Auswertung des Ist-Zustandes

- zusammenhängende Darstellung der unter 1.2.1 gewonnenen Fakten

1.3 Phase: Forderungen

1.3.1 Bewertung des Ist-Zustandes gemäß 1.1.3

- Prüfung der Notwendigkeit der Arbeiten
- Ermittlung konventioneller Rationalisierungsmöglichkeiten
- Ermittlung DV-geeigneter Abläufe
- Ermittlung von Engpässen

1.3.2 Erstellung des Forderungskatalogs

- genaue Formulierung der an das Verfahren hinsichtlich seiner Leistungen und Eigenschaften zu stellenden Forderungen auf der Basis der Bewertung des Ist-Zustandes; die Forderungen sollten sich nicht an einer möglichen DV-technischen Realisierung orientieren
- zulässiger Personalbedarf
- zulässige Bearbeitungszeiten
- anzuwendende Methoden
(z. B. Operations Research)
- einzuhaltende Vorschriften
- einzuhaltende Schnittstellen

1.4 Phase: Grobkonzept

1.4.1 Erarbeitung von Lösungsansätzen

- konventionelle Ansätze
- DV-gestützte Ansätze
- Batch/Dialog
- zentral/dezentral

1.4.2 Rückwirkungs-Untersuchung

- Einfluß auf Aufbau- und Ablauforganisation
- Einfluß auf Tätigkeitsprofile
- Einfluß auf Motivation der Mitarbeiter
- Einfluß auf Personalbedarf
- Einfluß auf Kosten

1.4.3 Erarbeitung von Lösungsalternativen

- Aussondern der nicht-realisierten Ansätze
(auf der Basis der Rückwirkungs-Untersuchung); Gründe können sein:

- personell
- technisch
- organisatorisch
- finanziell

- Detaillierung der verbleibenden Ansätze zu bewertungsfähigen Lösungswegen

1.4.4 Bewertung der Alternativen

- Nutzen-Kosten-Untersuchung
- Nutzwert-Analyse
- sonstige Kriterienkataloge

1.4.5 Festlegung des Grobkonzepts

- Auswahl des günstigsten Lösungsweges

1.5 Phase: Fachliches Feinkonzept

1.5.1 Festlegung des Informationsbedarfs

- Umfang des Bedarfs
- Zeitpunkt des Bedarfs
- Ort des Bedarfs
- Abstufung des Bedarfs nach Prioritäten
- Grob-Beschreibung der Datenerhebungsmaßnahmen
- Erstdaten
- Datenpflege

1.5.2 Festlegung der Informationsbasis

- Strukturierung der Informationsbasis
(logisch)
- Mengengerüste
- Zusammenhänge/Verknüpfung zwischen Datenbasen

1.5.3 Festlegung des Informationsflusses

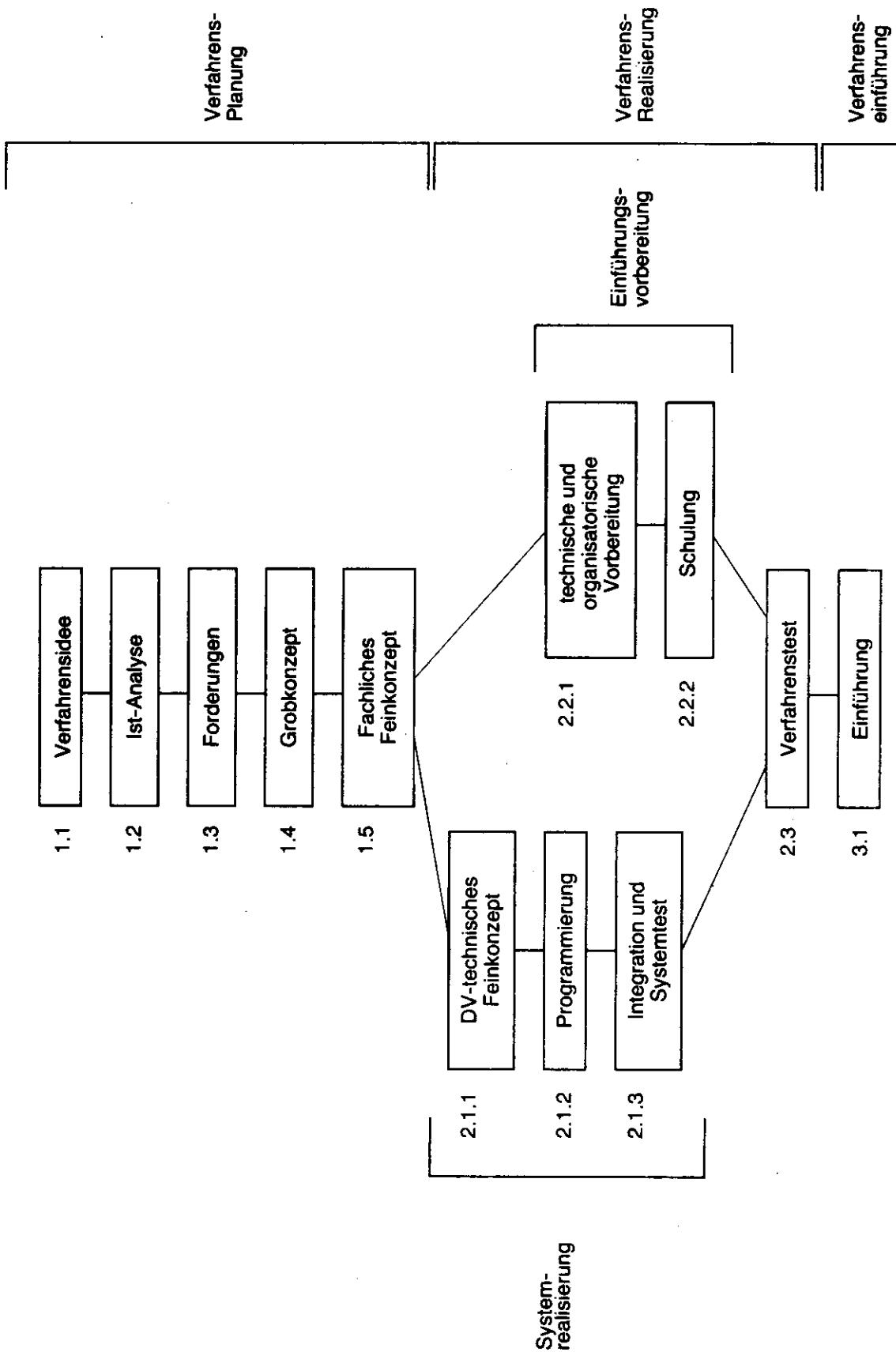
- Definition von Quellen, Zielen und Verzweigungen
- Datenschutz-/Datensicherungsmaßnahmen

1.5.4 Festlegung der Verarbeitungsregeln

- organisatorische Aspekte des Datenflusses
(nicht maschinenbezogene Verarbeitungsschritte)
- Transformationsregeln/Algorithmen
- Schnittstellen Mensch/Verfahren
(Formulare, Bildschirm Inhalte)

- 1.5.5 Festlegung sonstiger Eigenschaften**
- Zuverlässigkeit
 - Benutzungsfreundlichkeit
 - Zeitverhalten
 - Pflegefreundlichkeit
 - Übertragbarkeit
- 1.5.6 Festlegung der Verfahrenstest-Spezifikation**
- Festlegung der Teststrategie
 - Festlegung der am Test beteiligten Bereiche
 - Ermittlung kritischer Stellen im Gesamtverfahren
 - Festlegung von Testfällen einschließlich erwarteter Resultate
 - Standardfälle
 - extreme, aber korrekte Fälle
 - fehlerhafte Fälle
- 2 Abschnitt: Verfahrensrealisierung**
- 2.1 Teilabschnitt: Systemrealisierung**
- 2.1.1 Phase: DV-technisches Feinkonzept**
- 2.1.1.1 Festlegung der Datenbasis**
- Festlegung von Umfang und Eigenschaften der Datenelemente
 - Festlegung der logischen Datenstruktur
 - Festlegung der physischen Speicher
 - Festlegung der physischen Speicherstruktur
- 2.1.1.2 Durchführung einer Produkt-Analyse**
(soweit nicht bereits bei der Erstellung des Grobkonzepts geschehen)
- Untersuchung der Eignung eigener/am Markt vorhandener Hardware (Zentraleinheit und Peripherie)
 - Untersuchung eigener/am Markt vorhandener Software (Systeme und Bausteine) auf Verwendungsmöglichkeit
- 2.1.1.3 Erstellung des Systementwurfs**
- Festlegung zu verwendender vorhandener Komponenten
 - Konzipierung und Beschreibung der statischen und dynamischen Systemstruktur
 - Festlegung systemtechnischer Komponenten zur Wahrung von Funktions-, Daten- und Ablaufsicherheit
 - Festlegung der zu verwendenden Hardware-Konfiguration
 - Festlegung der Einbettung in das Betriebssystem
 - evtl. Simulation des Systems
- 2.1.1.4 Festlegung des Datenflusses**
- Beschreibung des Verarbeitungsweges der Daten des Systems anhand der Systemstruktur
- 2.1.1.5 Festlegung der Mensch-Maschine-Schnittstelle**
- Festlegung der dem Benutzer zugänglichen
 - Steuerungs- und Kontrollfunktionen
 - Ein-/Ausgabeformate
 - Lern- und Hilfsmittel
 - Festlegung ggf. erforderlicher Benutzerklassen (Laien, Experten, privilegierte Benutzer)
- 2.1.1.6 Festlegung von Programmierungs-Richtlinien**
- Festlegung von Richtlinien für
 - Entwurf
 - Codierung
 - Test
 - Dokumentation
 - Qualitätssicherung
- 2.1.1.7 Erstellung der Programm-Spezifikation**
- Verfeinerung der Systemstruktur des Entwurfs und Festlegung der einzelnen Komponenten des Systems (Programme, Programmabusteine)
 - Beschreibung von Funktion, Struktur, Ein-/Ausgabedaten der einzelnen Komponenten (verbal/tabellarisch/grafisch)
- 2.1.1.8 Erstellung der Systemtest-Spezifikation**
- Festlegung der Teststrategie
 - Spezifikation von Testdaten-/programmen
 - Festlegung der Hardware-/Software-Konfiguration für den Systemtest
 - Festlegung von Erfolgs-/Abschlußkriterien
- 2.1.1.9 Festlegung von Qualitätssicherungsmaßnahmen**
- Festlegung der zur Erzielung der geplanten Qualität notwendigen Maßnahmen
 - Festlegung der zur Feststellung der Systemqualität erforderlichen Kontrollen
(während und nach Abschluß des Projekts)
- 2.1.2 Phase: Programmierung**
- 2.1.2.1 Baustein-Codierung**
- evtl. Entwicklung der Bausteinlogik und Segmentierung der Bausteine
 - Codierung, Kommentierung und Erfassung der Bausteine
 - Umwandlung der Bausteine (Assembler, Compiler)
 - Beseitigung von Syntax- und Formatfehlern
 - Überprüfung des Code auf Vollständigkeit (Schreibtischtest)
- 2.1.2.2 Baustein-Test**
- evtl. Entwicklung einer Testkonzeption
 - Erstellung oder Vervollständigung der Testdaten
 - Erstellung eines Testrahmens
 - Erstellung von Testjobs
 - Durchführung der Testläufe und Prüfung der Testergebnisse
 - Übergabe der Bausteine an den Systemtest
- 2.1.3 Phase: Integration und Systemtest**
- 2.1.3.1 Baustein-Integration**
- Aufbau/Verwaltung einer Programmbibliothek
 - Übernahme der Bausteine
- 2.1.3.2 Systemtest (auch auf Zielanlage)**
- Erstellung oder Vervollständigung der Testdaten
 - Erstellung eines Testrahmens
 - Erstellung von Testjobs
 - Durchführung der Testläufe und Prüfung der Testergebnisse
 - Analyse der Fehlerquellen und Veranlassung/Überwachung der Programmkorrekturen
 - Schaffung von Interims-Lösungen
- 2.2 Teilabschnitt: Einführungsvorbereitung**
- 2.2.1 Phase: Technische/organisatorische Vorbereitung**
- Erstellung eines Netzplanes
 - Festlegung des Einführungszeitpunktes
 - Anpassung der Infrastruktur (Organisation, Räume, Energie)
 - Beschaffung von Fachpersonal und Management
 - Beschaffung erforderlicher Arbeitsmittel (Vordrucke, Datenträger)
 - Übernahme und Aktualisierung der Datenbestände
 - Anpassung der vorhandenen DV-lesbaren Daten
 - Ersterfassung von Daten
- 2.2.2 Phase: Schulung**
- 2.2.2.1 Allgemeine Vorbereitung**
- Feststellen des Kenntnisstandes des ausgewählten Fachpersonals für Rechenzentrum und Systempflege
 - Lehrstoffplanung mit Systementwickler, Hersteller und Fachabteilungen
- 2.2.2.2 Einweisung des Rechenzentrums**
- Durchführung der Schulung für Rechenzentrums-Mitarbeiter
- 2.2.2.3 Einweisung in die Systempflege**
- Durchführung der Schulung für Systempflege-Mitarbeiter
- 2.2.2.4 Schulung der Benutzer**
- Erstellung von Benutzeranweisungen
 - Durchführung der Benutzer-Schulung
- 2.3 Teilabschnitt: Verfahrenstest**
- 2.3.1 Phase: Verfahrenstest**
- 2.3.1.1 Integration des Programm-Systems in das Verfahren**
- Probeinstallation des Programmsystems in der Zielumgebung
 - evtl. DV-gestützte Simulation des Verfahrens
 - Konsistenztest des Gesamt-Verfahrens
- 2.3.1.2 Test des Verfahrens in der organisatorischen Umgebung**
- Probeführung des Verfahrens in die organisatorische Umgebung
(geschlossene/stufenweise Einführung)
 - Überprüfung der Schnittstellen zur Umgebung
 - Auswertung negativer und positiver Erfahrungen
 - Überprüfung der Einhaltung des Forderungskatalogs (siehe 1.3)
 - Analyse von Fehlern und Abweichungen; Veranlassung/Überwachung von Korrekturen
- 3 Abschnitt: Verfahrenseinführung**
- 3.1 Phase: Einführung**
- 3.1.1 Einführungs-Management**
- Autorisierung und Durchführung aller vorbereiteten Maßnahmen
(siehe Phasen 2.2.1 und 2.2.2)
- 3.1.2 Freigabe des Verfahrens**

Übersicht über das Phasenkonzept



Planungsschein Nr.

Anlage 2
Seite

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

1 Vertragsgegenstand (§ 3 Nr. 1 Abs. 1)

1.1 Planungsleistungen (§ 1 Nr. 1 Satz 2)

Vereinbart wird (Zutreffendes ankreuzen)

die Durchführung vorbereitender Arbeiten für ein Grobkonzept, nämlich die Erarbeitung von

- Verfahrensidee
- Ist-Analyse
- Forderungen
-
.....
- die Erarbeitung des Grobkonzeptes
- die Erarbeitung des fachlichen Feinkonzeptes
-

1.2 Andere vereinbarte Leistungen (§ 1 Nr. 1 Satz 1)

(Hier können weitere Leistungen vermerkt werden)

2 Kurzdarstellung der Aufgabe

(Charakterisierung der Aufgabe, die DV-gestützt gelöst werden soll)

(Hier kann die Kurzdarstellung der Aufgabe vermerkt werden)

Planungsschein Nr.**Auftragnehmer:****Auftraggeber:****3 Anforderungen an die Planungsleistungen (§ 3 Nr. 1 Abs. 1)****3.1 Vorhandene Unterlagen**

- Verweise auf bereits vorhandene Dokumente aus vorangegangenen Planungsphasen, die bei den zu erbringenden Planungsleistungen zu berücksichtigen sind.
- Dokumente sind dem Vertrag als Anlagen beizufügen. –

Verfahrensidee	Anlage.....	Ist-Analyse	Anlage.....
Forderungen	Anlage.....	Grobkonzept	Anlage.....
.....			Anlage.....

3.2 Anforderungen

- Anforderungen an die zu erbringenden Planungsleistungen, die nicht in den Unterlagen nach 3.1 enthalten sind, sind festzulegen
 (z. B. Abgrenzung des Planungsfeldes; Ziele und Prioritäten hinsichtlich Leistungen, Eigenschaften, Personal- und Sachbedarf, Bearbeitungszeiten, Nutzen; Restriktionen; Schnittstellen zu bestehenden Verfahren; Methoden; Vorschriften)

**3.3 Anzuwendende Fachnormen und Richtlinien (vgl. § 2 Satz 2 Buchstabe c, § 3 Nr. 4 Satz 1),
 Richtlinien des Auftraggebers
 (z. B. Programmentwicklungsdocumentation gemäß DIN 66231)****3.4 Anforderungen an die Dokumentation (vgl. § 3 Nr. 2)**

Planungsschein Nr.

Auftragnehmer:	
Auftraggeber:	

4 Fachliche Qualifikation der bei der Vertragserfüllung einzusetzenden Arbeitnehmer
 (§ 3 Nr. 7 Abs. 1)
 (Qualifikation, Anzahl der Arbeitnehmer je Qualifikationsstufe, Erfahrungen)

--

5 Mitwirkung des Auftraggebers (§ 4)
 (z. B. Bereitstellung von Personal, Sachmitteln u. ä., Fristen bzw. Termine)

--

6 Ansprechstelle beim Auftragnehmer und Auftraggeber (§ 3 Nr. 5 Satz 1)

Ansprechstelle beim Auftragnehmer (Namen, Anschrift, Telefon, Vertreter)
Ansprechstelle beim Auftraggeber (Namen, Anschrift, Telefon, Vertreter)

7 Arbeitsbeginn, Übergabe, Abnahme (§ 3 Nr. 3, § 9)
7.1 Arbeitsbeginn, Übergabe

Leistungs-gegenstand	Arbeitsbeginn (§ 3 Nr. 3)	Zeitplan für Berichte über Arbeitsstand und Zwischenergebnisse (§ 3 Nr. 4 Satz 4)	Übergabezeitpunkt (§ 3 Nr. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1) ggf. a) voraussichtlicher b) spätester

7.2 Besprechung der Dokumentation (§ 3 Nr. 2 Abs. 2, § 9)

- | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Der Auftragnehmer steht für die Besprechung Tag(e) zur Verfügung. |
| b) Die Besprechung der Dokumentation erfolgt innerhalb von Tagen nach der Übergabe.
Innerhalb dieses Zeitraumes wird gemeinsam ein Termin festgelegt. |

Planungsschein Nr.**Auftragnehmer:****Auftraggeber:****8 Vergütung (§ 6)****8.1 Vergütung gemäß § 4 VO PR Nr. 30/53 (Preis für marktgängige Leistungen)**

Für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird als im Wettbewerb ermittelter Preis vereinbart:

für _____ DM _____
 für _____ DM _____
 für _____ DM _____

8.2 Vergütung gemäß §§ 5 ff. VO PR Nr. 30/53 (Selbstkostenfestpreis, -richtpreis, -erstattungspreis)Vereinbarung von Sätzen für kalkulatorische Zinsen und kalkulatorischen Gewinn
(Ausfüllen, wenn ein Selbstkostenpreis vereinbart wird)

- a) Für die kalkulatorische Verzinsung wird ein Satz von % p. a. des betriebsnotwendigen Kapitals vereinbart.
- b) Als kalkulatorischer Gewinn wird ein Satz von % auf die Nettoselbstkosten (= Selbstkosten ohne Sonderkosten des Vertriebs und ohne Umsatzsteuer) vereinbart.

8.2.1 Vergütung gemäß § 6 Abs. VO PR Nr. 30/53 (Selbstkostenfestpreis)

Für die Leistungen und Lieferungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird folgender Selbstkostenfestpreis gemäß § 6 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

für _____ DM _____
 für _____ DM _____

8.2.2 Vergütung gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 (Selbstkostenerstattungspreis)

- a) Für die Leistungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag wird ein Selbstkostenerstattungspreis gemäß § 7 VO PR Nr. 30/53 vereinbart, der den Betrag von

DM _____

nicht übersteigen darf.

Die Leistungen des Auftragnehmers werden nur bis zu dieser Obergrenze vergütet. Überschreitungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Zusätzliche oder andere Vereinbarungen zur Obergrenze

(Hinweis: Nach Nummer 35 der Richtlinien für öffentliche Auftraggeber zur Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21. 11. 1953 ist die Vergütung zu begrenzen.)

Planungsschein Nr.

Seite

Auftragnehmer:**Auftraggeber:****noch 8.2.2 (Selbstkostenerstattungspreis)**

- b) Im Rahmen des Selbstkostenerstattungspreises werden folgende marktgängigen Sätze gemäß § 4 Abs. 1 VO PR Nr. 30/53 vereinbart:

für Fachposition: _____ DM/Stunde _____

für Fachposition: _____ DM/Stunde _____

Überstundenzuschläge werden, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart ist, nicht vergütet.

Die Reisezeiten sind zu vergütender Zeitaufwand

 nein ja ▶ | % der Reisezeit sind zu vergüten. Vergütungssatz: _____

- c) Die Nebenkosten sind mit den Stundensätzen abgegolten

 ja

 nein, es werden vergütet ▾

Reisekosten entsprechend dem	Bundesreise- kostengesetz	Landesreise- kostengesetz	des Landes	Reisekostenstufe
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Reisekosten nach den betriebsüblichen Sätzen des Auftragnehmers, höchstens jedoch die steuerlich zulässigen Sätze				
<input type="checkbox"/>				
Reisekosten nach folgender Vereinbarung				
Ergänzende Regelung zu der vorstehend festgelegten Vergütung der Reisekosten: Für die An- und Abreise werden die Reisekosten beschränkt auf die Entfernung zwischen dem Sitz des Auftragnehmers in und Einsatzort in Das gilt nicht, sofern der Auftraggeber einer dieser Entfernung überschreitenden Reise vorher schriftlich zugestimmt hat, die Zeit zwischen Einholung und Erteilung der Zustimmung gilt nicht als Ausfallzeit. Unter Berücksichtigung der zu vergütenden Reisezeit und Reisekosten ist das für den Auftraggeber wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu wählen.				
Ggf. Vereinbarungen über weitere Nebenkosten				
Die Nebenkosten werden abzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuern berechnet.				

- d) Ggf. weitere (vgl. Ziffer 8.2) Vereinbarungen von festen Sätzen bei einzelnen Kalkulationsbereichen gemäß § 7 Abs. 2 VO PR Nr. 30/53

Planungsschein Nr.**Auftragnehmer:****Auftraggeber:****8.3 Zahlungen für Teilleistungen und Abschlagszahlungen (§ 6 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2, § 7 Nr. 2)****8.3.1 Zahlungen für in sich abgeschlossene Teilleistungen (§ 6 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2)**

DM _____ für _____

DM _____ für _____

8.3.2 Abschlagszahlungen (§ 7 Nr. 2)Vereinbarung von Abschlagszahlungen nein ja ▼Abschlagszahlungen werden in Rechnung gestellt:
monatlich/vierteljährlich/sonstige Regelung:**8.4 Preisvorbehalt (§ 6 Nr. 2 und 3)**

Wird ein Preisvorbehalt nach § 6 Nr. 2 für die Vergütung vereinbart?

 nein ja

wenn ja, Vereinbarungen auf gesondertem Beiblatt

Wird ein Preisvorbehalt nach § 6 Nr. 3 für die Umsatzsteuer vereinbart?

 nein ja

Seite

Planungsschein Nr.

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

9 Dauer der Gewährleistung (§ 10 Nr. 2)

Die Dauer der Gewährleistung beträgt 12 Monate

Die Dauer der Gewährleistung beträgt Monate

10 Unteraufträge

Für die Vergabe von Unteraufträgen ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich

ja

nein

wenn nein, Vereinbarungen auf gesondertem Beiblatt

11 Zusätzliche Vereinbarungen

(z. B. gemäß § 3 Nr. 4 Satz 4, § 5 Nr. 1, § 8 Nr. 1 Abs. 1, § 13 Nr. 2)

12.1 Nachweis einer Versicherung (§ 11 Nr. 2 Abs. 2 Satz 4)

12.2 Erfüllungsort (§ 15 Nr. 1)

12.3 Gerichtsstand (§ 15 Nr. 2)

13 Änderungen und Ergänzungen (§ 16)

II.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 4 v. 31. 1. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	3. 1. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales	47
2122		Berichtigung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammersammlungen der Heilberufskammern vom 14. Dezember 1988 (GV. NW. 498)	48
2331	10. 1. 1989	Viertes Gesetz zur Änderung des Architektengesetzes (ArchG NW)	44
7123	13. 12. 1988	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluß- und Umschulungsprüfungen in dem Ausbildungsberuf Schwimmeistergehilfe; Bekanntmachung des Kultusministers	46
7831	10. 1. 1989	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts	46
	30. 12. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)	47
	30. 12. 1988	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1989 (Umlagefestsetzungsverordnung 1989)	47
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	43

– MBl. NW. 1989 S. 162.

Nr. 5 v. 8. 2. 1989

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
97	13. 1. 1989	Verordnung NW TS Nr. 3/88 zur Änderung der Verordnung NW TS Nr. 3/80 über einen Tarif für die Beförderung von Milch in Milchtankwagen im allgemeinen Güternahverkehr (§ 80 Güterkraftverkehrsge setz) in Nordrhein-Westfalen	50
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	49

– MBl. NW. 1989 S. 162.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abstellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569